AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Nr. 5. | am 15. Mai. 1918 | Jahrgang 1.

Abonnementspreis: jährlich 18 Kr. vierteljährlich 4·50 Kr.

V. № 3071/1 v. 17/4 1918.

1. Regelung des Reiseverkehrs in und aus der Ukraine.

Fernverkehr.

1. Für Reisen aus der Ukraine in die Monarchie, die k. u. k. Okkupations—und Interessengebiete gelten die gleichen Vorschriften wie für Einreisen aus dem neutralen und verbündeten Auslande. (:Siehe Reisebestimmungen des A. O. K. Q. Nr. 1000 ex 1917 ;)

Es ist also erforderlich a (ein von einer k. u. k. Vertretungsbehörde vidierter Reisepass, welcher für die Reise in die Monarchie bezw. die k u k. Okkupations-und Interessengebiete audrücklich verklausuliert ist und ausserdem das Visum des A. O. K. enthält; b) ein grüner Passierschein des A. O. K.

Personen, welche die Einreise anstreben, sind an die in Kiew bestehende österreichisch-ungarische Kommission zu weisen.

2. Reisen in die Ukraine aus der Monarchie, den k. u. k. Okkupations-oder Interessengebieten bewilligt ausschliesslich das A. O. K.

II.

Grenzverkehr.

1. Kauf-und Handelsleuten Wolhyniens, deren Verlässlichkeit und Kapitalskraft sichergestellt ist, werden über begründetes Ansuchen Grenzübertrittsbewiligungen (Legitimationen) in der Höchstdauer von 3 Wochen von der Q. Abt Nr. 4 zwecks Ankaufes von Lebensmitteln, Pferden und anderen Waren in k. u. k. Interessengebiet der Ukraine für die österr.-ung. Heeresverwaltung bezw. die Versorgung der ukrainischen Division und Bevölkerung ausgestellt.

2. Landwirte und Bauern, deren Verlässlichkeit und Bedürftigkeit nachgewiesen erscheint, können über Antrag der Gemeinde zwecks Einkaufes von Pferden und Saatgut um den Grenzübertritt in die Ukraine bei der Q. Abt. Nr. 4. bittlich werden. (Siehe Q Op. Nr. 68525).

B. Rückkehr in den Truppenbereich.

Die Rückkehr von Evakuierten in den ehemaligen Truppenbereich kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt werden: a (Wenn auf Grund der gepflogenen Erhebungen deren Verlässlichkeit festgestellt ist; b) wenn sie pro Kopf die Verpflegung bis zur Auswertung der nächsten Ernte d. i. im. September I. J. mitbringen; c (die Wohnungsverhältnisse in ihrem Heimatsorte ihre Rückkehr zulassen) Einvernehmen mit dem Ortskommando! (; d). gewährleistet erscheint, dass dieselben wegen Mittellosigkeit der Gemeinde nicht zur Last fallen werden.

C. Behandlung der aus der Ukraine einreisenden Personen.

Alle aus der Ukraine einreisenden Personen, welche die Grenzkordonlinie, sei es mit oder ohne Biwilligung, überschritten haben, mit Ausnahme der sub B. angeführten, fallen unter die für die Heimkehrer erlassenen Vorschriften und sind ausnahmslos dem Quarantainelageb in Kowel, bezw. Wladimir Wolynski zu überstellen.

D. Reisen in das deutsche Interessengebiet der Ukraine.

Sämtliche Gesuche um Einreisebewilligung in das deutsche Interessengebiet der Ukraine sind an die 22. deutsche Landwehr-Division, deutsche Feldpost, weiterzuleiten.

V. Nr. 3257 v. 11./4. 1918.

2. Auflösung geheimer Gesellschaften und Organisationen.

Auf Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen Na. Präs. Nr. 4796, von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u k. Behörden nich legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jederman von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3 der Vdg betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nro, 71, VBl. den k. u k. Militärgerichten vorbehalten.

V. Nr. 4205 v. 11./5. 1918.

3. Verpflegsbeistellung durch Gemeinden.

M. G G. Befehl 47. J. Nr. 10648/18).

Seitens jener Gemeinden, welche für die Verpflegung der Truppen strafweise aufzukommen haben, ist in Hinkunft die volle gemäss Vgsgeb. Tabelle J. Nr. 6767/18 festgesetzte Kostportion beizustellen.

Es ist daher unbedingt die Forderung an die Gemeinden zu stellen, dass die volle Brot- und Fleischgebühr, das ist 700 g. Brot und 300 g Fleisch in natura an die Manschaft verabfolgt wird, bzw. vollwertige Surrogate beigestellt werden. In jenen Fällen, wo die Bestellung der vollen Kostportion, bzw. der Surrogate nicht möglich ist, hat die Gemeinde für die entfallende Differenz die Bezahlung unter Zugrundelegung der bestehenden Beköstigungspreise zu leisten.

Die Hereintreibung der entfallenden Geldbeträge wird durch das zuständige Kreiskommando erfolgen. Diesbezüglich hat der Kommandant der betreffenden Abteilung das direkte Einvernehmen mit dem Kreiskommando zu pflegen.

Als Grundsatz hat zu gelten; dass sowohl Natural wie Geldleistungen ausschliesslich durch die Gemeinden zu tragen sind.

Kara Nr. 1./27. v. 9./4. 1918.

4. Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Die Vdg. von 14. Mai 1917, Nr. 44 Vdg. Bl. betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre, wird auf Grund der MGG. Vdg. Ap. Nr. 80 365/18 vom 20. Feber 1918 wie folgt ergänzt:

1). Die Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 der Vdg. vom 14. Mai 1917 Vdg

Bl. Nr. 44 sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen (Alle Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Kleiderstoffe, Leinware, Seidenstoffe, Leder, Hüte, Wäsche, Zwirn, Knöpfe, Küchengeräte, Schreibutensilien usw.)

2) Die Preise nachstehender Unternehmungen sind ebenfalls ersichtlich zu machen:

Frisiersalons, Waschanstalten, Badeanstalten, Restaurationen, Zuckerbäckereien, Molkereien, Kaffee-und Teehäuser, schliesslich Spediteursunternehmungen Fuhrleute, Platzdiener u. s. w.

3). Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, oder auf einer entsprechenden Stecknadel in Kronenwährung ersichtlich zu machen. Die Schrift-und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein, bei den Kronen wie auch bei den Hellern. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Manchettenknöpfe, Krawatten. Hosenträger, usw. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln und Schubläden untergebracht sind.

4). . Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind wie Provenienz, hervorragende Qualität sind in derselben Weise wie auch die Preise ersichtlich zu machen.

5). Übertretungen dieser Vdg. werden nach § 4 der Vdg. vom 14 Mai 1917, V. Bl. Nr. 44. von den königlich-polnischen Gerichten mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten oder im Disziplinarwege durch das zuständige Kreiskommando durch die Geschäftssperre oder Verlust des Gewerbescheines bestraft.

6) Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

V. Nr. 3068/$_1$ vom 22./$_4$. 1918.

5. Anzünden von Wiesen, sowie Unkraut auf den Feldern.

Durch die hier landesübliche Gepflogenheit, das Unkraut auf den Feldern, sowie die Wiesen anzuzünden, wurde in letzter Zeit eine grosse Bugbrücke in Brand gesteckt und waren die Hafenanlagen der Bugflotille, sowie die dort erliegenden 20 Waggonladungen Heu und sonstige sehr wertvolle Güter gefährdet.

Zwecks Hintanhaltung derartiger Fälle wird das Anzünden von Wiesen und Unkraut auf den Feldern in der Nähe von ärarischen Etablissements, Objekten, Ankerplätzen der Flotille u. dgl. strengstens untersagt.

Übertretungen dieser Kundmachung werden in Sinne der Vdg. des A. O. K. vom 9/$_8$. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, 5. Teil mit einer Geldstrafe von 2000.—Kronen, sowie mit der Verpflichtung zum Ersatze aller entstandenen Schäden bestraft.

L. V. Nr. 20194/$_{16}$ v. 6/$_4$. 1914.

6. Nesselanbau und Ernte.

Mit Rücksicht auf die erschwerte, ja zum Teile überhaupt unmögliche Beschaffung von Rohstoffen ist die rationelle Ausnützung der Pflanzen unbedingt geboten.

Die bisherigen Versuche und Erfahrungen haben erwiesen, dass von den verschiedenen Surrogaten der Textilindustrie die Brennesselfaser am. bestem für Webezweckie verwendet werden kann.

Die M. V. zahlt für 100 kg. vollkommen trockene, entblätterte, schimmelfreie Stengel der heurigen Ernte einen Preis von 35 K. und erwartet, dass die Bevölkerung mit Rücksicht auf diesen namhaften Preis die Brennessel weder zu Futterzwecken verwenden, noch abweiden wird.

V. № 4206.

7. Verkehr mit Gerbrinde.

Auf Vdg. R. S. № 270892/$_{18}$ wird folgendes verlautbart:

Alle Besitzer, Verwalter oder sonst mit der Bewirtschaftung und Ausnützung von Privat und Donationsforsten betrauten Organe haben dafür Sorge zu tragen, dass Alles, was von Fichte und Eiche geschlägert wurde oder geschlägert wird, auch geschält wird.

Der Verkauf solcher Rinde darf nur direkt an betriebsberechtigte Gerber erfolgen. Jeder Zwischenhandel mit Gerbrinden ist verboten. Alle Ankäufe von Gerbrinde müssen unter Angabe des Verkäufers und des Lagerortes, vom Käufer dem kom. Referate des k. u. k Kreiskommandos angemeldet werden.

Die Schälzeit ist von Mitte April bis Ende Mai oder Mitte Juni, weil nur in dieser Zeit das Holz in Saft ist und daher geschält werden kann.

Der Transport der Rinde aus dem Walde und zur Bahn, ferner der Bahntransport selbst darf nur mit Überfuhrsbewilligungen bezw. mit durch das Kreiskommando vidierten Frachtbriefen erfolgen. Sonst Konfiskation.

V. Nr. 4131 v. 8./$_5$. 1918.

8. Verbot der Ausgabe und Verwendung von weissem Zucker in Kaffee-und Teehäusern und Restaurationen.

Zufolge Vdg. des k. u. k. MGG. Zahl 394 vom 22. Jänner 1918 ist die Ausgabe und der Verbrauch von weissem Zucker (Konsumzucker) in den Kaffee—und Teehäuser und Restaurationen verboten.

K. A. V. A. Zl. 859/$_{18}$.

9 Ausfuhr von Kalk, Torf, Ziegeln und dgl. darf nur unter Kontrolle der Verladung bewilligt werden.

Aus mehrfachen Meldungen ergibt sich, das die Ausfuhr von Kalk, Ziegeln und ähnlichen Waren in grossem Umfange zu Schmuggelzwecken ausgenützt wird.

Es wird daher auf Grund der M. G. G. Vdg. vom 30. März 1918, W. V. Z.. Nr. 21. 392/$_{18}$ verfügt, dass Ausfuhrzertifikate für die vorbezeichneten Waren nur dann ausgefolgt werden, wenn die Verladung der Waggons unter Kontrolle des Kreiskommandos erfolgt ist.

10. Verbot der Ausgabe von Petroleum an Privatkonsumenten.

Zufolge Vdg. des MGG. (Monopolabt.) Nro. 2903 vom 6/4. 1918 darf in der Zeit vom 15. April bis 31. August 1918 einschliesslich Petroleum zum Verbrauche an Privatkonsumenten prinzipiell nicht ausgegeben werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Vdg. vom 1. Jänner 1917, Nro. 2, V. Bl., § 10, strengstens bestraft.

V. № 3251. 12/4. 1918.

11. Austausch von beschädigten Rubeln.

Um die Bevölkerung bei Austausch von beschädigten Rubeln vor Ausbeute durch Wucherer zu schützen, hat das k. u. k. Kreiskommando angeordnet, dass derartige Rubel in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos täglich—mit Ausnahme von Sonn—und Feiertagen—vormittags in den Amtstunden ausgetauscht werden können.

V. Nr. 3287 vom 10./4. 1918.

12. Verlautbarung.

Laut Meldung der Gendarmerie in Tereszpol, Kreis Zamość wurde am 17. März l. J. im Walde in der Nähe des Dorfes Szozdy, Gemeide Tereszpol, eine herrenlose Kuh vorgefunden.

Dieselbe ist schwarz mit weissem Schwanze, ungefähr 15 Jahre alt, hat am rechten Horne die Nr. 673 eingebrannt, linkes Horn ist abgebrochen und befindet sich bei Stefan Litwin in Szozdy.

Die Kuh wird nach Vorweisung entsprechender Beweise des Eigentumsrechtes durch das Gemeindeamt in Tereszpol ausgefolgt.

V. Nr. 870 K. R. v. 21./4. 1918.

13. Kundmachung

betreffs Aufhebung des Schlachtverbotes für Kälber.

Mit Verordnung von 4/4 1918 T. 1, № 760/18 hat das M. G. G. angeordnet:
Entgegen den Bestimmungen des § 8 der M. G. G. Verordnung vom 9. Dezember

1917 Vdg. Blatt Nr. 98, deren gänzliche Aufhebung demnächst erfolgt, wird betreffs Schlachtung und Ausfuhr von Kälbern angeordnet:

Zur Schlachtung für Approvisionierung bezw. Ausfuhrzwecke dürfen von nun an verwendet werden.

1) Stierkälber und die weiblichen Kälber, welche für weitere Zuchtzwecke nicht. geeignet sind.

2) Alle wegen Gebrechen oder Erkrankung zur Notschlachtung Bestimmten Kälber

Die Zahl der zur Schlachtung gelangenden Kälber darf unter keinen Umständen die doppelte Zahl der zur Schlachtung in Kreise bewiligten Rinder übersteigen.

№ 1/84 K. R.

14. Richtpreise.

für den Monat Mai 1918.

Im Nachstehenden werden die Richtpreise für den Monat **Mai 1918** verlautbart. Die verlautbarten Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reale Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Höchstpreise dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Ueberschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bilden.

Bei durch militärische Organe erfolgten Requisitionen haben die in dieser Kundmachung verlautbarten Richtpreise als oberste Preisgrenze zu gelten.

Jeder Verkäufer (Händler) hat die Preise der in seinem Laden erhältlichen Lebensmittel dortselbst an deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. Die Quantitätsangabe hat nach gebräuchlichem russischen Gewichte (Pfund, Pud), die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen für alle Gegenstände der Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist oder die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert werden, angenommen werden. Für die in Rubelwährung Ankaufenden ist die Rubelwährung grundsätzlich nach dem jeweils amtlich festgesetzten Rubelkurs umzurechnen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geld bis zu zweitausend Kronen oder mitArrest bis zu drei Monaten bestraft.

Geschäftsläden, deren Inhaber diesem Befehle nicht Folge leisten, werden gesperrt, nötigenfalls wird mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung vorgegangen. Bei den Waren, bei welchen in der Rubrik „Anmerkung“ nichts ersichtlich ist, sind die angegebenen Preise als Richtpreise zu betrachten.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	Kleinhandel			Grosshandel			
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	8	—				
Rindfleisch Ohne „	„	3	20				
Rindfleisch Lungenbrat.	„	3	60				
Koschersfleisch .	„	3	50				
Kalbfleisch . .	„	3	25				
Schweinslungenbr	„	5	—				
Schweinfleisch ohne Knochen	„	3	—				
Selchfleisch oh Kn.	„	4	—				
Grün. Speck Schmer	„	5	60				
Geräucherter Speck	„	6	50				
Schweinschmalz .	„	6	50				
Gewöhnliche Wurst	„	4	20				
Krakauer „	„	5	—				
Presswurst . .	„	4	20				
Haus presswurst .	„	5	—				
Roher Schinken .	„	4	—				
Schinken gekocht	„	5	50				
Rohlschinken . .	„	6	—				
Lebende Hühner .	1 Pf.	3	—	1 Pf.	2	50	
Tote „	„	4	50	„	3	20	
Karpfen . . .	„	2	80	„	2	50	
Hechte . . .	„	3	—	„	2	80	
Häring . . .	1 St.	—	40 80	—	—	—	
Weizenvollmehl .	1 Pf.		42				Höchstpreise
Weizenschrotmehl	„		38				
Roggenflachmehl .	„		35				
Roggenschrotmehl	„		32				
Gerstenmehl . .	„		42				
Rollgerste mittel .	„		44				
Mischbrot . . .	„		37				
Erbsen	„	1	20	1 Pf.	1	—	
Pferdebohnen . .	„	—	50	„	—	40	
Gries . . .	„	1	60	„	1	40	
Linsen	„	—	80	„	—	70	
Kleie loko Mühle .	„	—	15	„	—	12	
Bohnen	„	2	—	„	1	90	
*) Vollmilch Minimalfettgehalt .	1 liter	—	90	1 liter	—	90	
Topfen . . .	1 Pf.	1	50	1 Pf.	1	40	
Tischbutter . .	„	8	—	„	8	—	
Kochbutter . .	„	7	—	„	7	—	
Harter Käse . .	„	8	50	„	8	—	
E i e r	1 St.	—	25	1 St.	—	22	
Lorbeer blätter .	1 Pf.	4	—				Monopolpreise
Kaffe gebrannt .	„	14	—				
Tee . . .	„	15	—				
Zucker n raffin. .	„	1	72				
Zucker rafin. .	„	1	80				
S a l z	„	—	27				
Pfeffer . . .	„	18	—				
Schuhwichs . .	„	—	60				
Kümmel . . .	„	2	—				
H e f e . . .	„	4	—				
Presshefe . . .	„	3	40				
Honig . . .	„	7	—				
Spiritushefe		8	—				
Rosinen . . .	„	4	30				
Paprika . . .	„	10	—				
Zichorie (Packet) .	„	3	—				
Zichorie (halbpack.)	1|2 Pf.	1	50				
E s s i g . . .	1 liter	von 2	40				) Qualität
Sardinen schachtel		bis 6	—				

*) Die Organe der Marktpolizei sind mit Milchwagen (Laktodensimeter). Bezugsquelle Heinrich Kapeller, Wien V. Franzesgasse 13.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	Kleinhandel			Grosshandel			
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
Kartoffel . .	1 Pf.		10	1 Pf.		7	
Sauerkraut . .	„		60	„		60	
Kraut . .	„		10	„		8	
Gelbe Rüben .	„		30	„		25	
Rote Rüben .	„		25	„		22	
Zwiebel . .	„	1	40	„	1	30	
Knoblauch . .	„	1	10	„	1	85	
K r e n . .	„		15	„	—	12	
Gurken sauere .	„		38	„	—	35	
Birnen . . .	1 Pf.	—	56	1 Pf.		52	
Birnen gedörrt .	„	1	50	„			
Ä p f e l . .	„		54	„		50	
Äpfel gedörrt . .	„	1	10	„			
Pflaumengedörrt .	„	2	50	„			
Heidelbeeren . .	„		50	„		40	
Marmelade . . .	„			1 kg.	3	50	
Powidl . . .	„			„	4	20	
RINDER. Lebendgewicht:							
von 10 bis 13 Pud.				1 Pud	40		
„ 13 „ 19 „				„	48		
„ 19 „ 22 „				„	56		
„ 22 „ 31 „				„	72		
über 31 — „				„	80		
SCHWEINE.							
von 3 bis 5 Pud				„	64		
„ 5 „ 6 „				„	80		
„ 6 „ 10 „				„	128		
über 10 — „				„	144		
Heu ungepresst .				100. kg	12		Höchstpreise
Heu gepresst .				„	14		
Stroh gepresst .				„	08		
„ ungepresst .				„	06		
Scheitholz (hart)	1 lim. 2	6	—				
„ (weich)	„	6	40				
Prügelholz (hart)	„	4	68				
„ (weich)	„	4	20				
Astholz (hart)	„	3	24				
„ (weich)	„	2	88				
Petroleum . . .	1 Pf.		48	1 pud	17	20	
Brennspirytus . .				1 liter	1	80	
Zündhölzer . . .	1 St.		10	10 St.		85	
Gew. Parafinkerzen		4		1 Pf.	8	50	
„ Kernseife .		10		„	8	80	
Kriegsseife . . .	1 Pf.	2					
Kristalsoda . . .				1 Pf.		36	
Wein gewöhnlich—				3|4 l.	von 4 bis 8		
Bier — —				1 litr	1	80	loco Hrub
Branntwein —				2|3 l.	3	80	
Rum — —				1 litr	v. 10 bis 18		
Sodawasser —				„		16	
Kohlen grub —	1 pud.	1	20				
„ Nuss I	„	1	10				
„ „ II	„	1	—				
„ Gries —	„	1	—				

Die Preise sind auf der Ware am Markte und überall mit Stecktafeln ersichtlich zu machen.

Alfred Weiss v. Ulog

k. u. k. Oberst.

Druckerei Gutfeld, Hrubieszow.